

zu überzeugen, muß bei ihnen das Verständnis geweckt werden, daß die Erfüllung der Disziplinregeln in ihrem eigenen Interesse liegt und jede undisziplinierte Erscheinung sich gegen sie selbst richtet.

Die Erziehung zur Diszipliniertheit setzt die Entwicklung richtiger Anschauungen über das Wesen der Disziplin, über ihre politische, sittliche und ästhetische Bedeutung voraus. Den Verurteilten muß ständig der Gedanke eingepägt werden, daß die Sowjetgesellschaft ohne Disziplin nicht existieren kann. Ohne Disziplin ist es unmöglich, Erfolg auf irgendeinem Gebiet der menschlichen Tätigkeit zu erringen. Disziplin wird in der Familie, ebenso wie im Betrieb, in der Armee, im gesamten gesellschaftlichen Leben benötigt. Die Verurteilten müssen verstehen, daß die Disziplin die besten Voraussetzungen zur Wahrung der Interessen der Persönlichkeit im Kollektiv und in der Gesellschaft bringt, daß sie die Menschen vor unbegründeten Forderungen anderer Personen schützt und sie so eine wirkliche, *echte Freiheit der Persönlichkeit* im Kollektiv schafft.

Die Erläuterung der an die Verurteilten gestellten Forderungen beginnt mit ihrer Einlieferung in die Strafvollzugseinrichtung. Dabei ist es wünschenswert, daß sich die Verurteilten schon während der ersten Unterhaltungen, die Erzieher mit ihnen führen, mit der Hausordnung der Strafvollzugseinrichtung vertraut machen. Den Verurteilten müssen die Verhaltensregeln und der Tagesablauf genau erklärt werden; sie müssen ausreichende Informationen über die in der Strafvollzugseinrichtung bestehenden guten Traditionen, über mögliche Perspektiven für die Verbesserung der Vollzugsbedingungen, eine mögliche bedingte vorzeitige Strafaussetzung sowie über Strafmaßnahmen, die gegen sie bei Verletzung der Disziplin angewendet werden können, erhalten. Nach dem ersten Aufnahmegespräch ist es notwendig, daß sich auch der zuständige Stationsleiter oder der Erzieher, der unmittelbar mit ihnen arbeiten wird, mit ihnen unterhält. Dieses Gespräch kann einige Zeit nach dem ersten Gespräch stattfinden. Begehen Verurteilte später irgendeine Verletzung oder einen Fehler, müssen sie auf diese ersten Gespräche verwiesen werden.⁹⁷

Bei Durchführung der Gespräche über die Disziplin und die Erziehung zur Selbstdisziplin sind positive Beispiele aus der Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtung heranzuziehen. Darüber hinaus ist nach Möglichkeit an Beispielen aufzuzeigen, daß Undiszipliniertheit und Verletzung der Ordnung unweigerlich schlechte Folgen haben. Die Wirksamkeit solcher Gespräche wächst, wenn den Verurteilten die ästhetische Seite der Diszipliniertheit, nämlich der Wert positiver

97 Anmerkung der deutschen Redaktion: Im Strafvollzug der Deutschen Demokratischen Republik werden zum Abschluß der Aufnahmeverfahren gern. § 14 Abs. 4 des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes ausführliche Ausnahmegespräche durchgeführt.
Vgl. dazu auch Buchholz / Kunze / Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz - erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, a. a. O., S. 44—49.